

- Lohnsteuer-Klassen:**
- I** Arbeitnehmer: ledig; dauernd getrennt lebend; verwitwet; geschieden; in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend; verheiratet mit im Ausland lebendem Ehegatten; bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder Steuerklasse IV nicht erfüllt sind
 - II** Arbeitnehmer: bei denen die Voraussetzungen der Steuerklasse I vorliegen, die aber allein erziehend sind und bei denen mindestens ein Kind und keine zweite erwachsene Person in der Wohnung gemeldet ist. Für Verwitwete mit mindestens einem Kind gilt diese Steuerklasse ab dem Monat an, der auf den Monat des Todes des Ehegatten folgt.
 - III** Arbeitnehmer: verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend; der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder der Ehegatte auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereiht ist; verwitwet, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte zum Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in diesem Zeitpunkt nicht dauernd getrennt gelebt haben, für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist; wenn der Partner selbständig ist
 - IV** Arbeitnehmer: verheiratet, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers ebenfalls Arbeitslohn bezieht. Das gilt nicht, wenn für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausgeschrieben wurde.
 - V** Arbeitnehmer: sofern beide Ehegatten beantragen, den anderen Ehegatten in die Steuerklasse III einzureihen
 - VI** Arbeitnehmer: Lohnsteuerkarte für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis; Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI einzubehalten, wenn der Arbeitnehmer schuldhaft keine Lohnsteuerkarte vorlegt.